

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**A: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB****Hinweis:**

Diese Planunterlagen wurden in der Zeit vom 22.12.2025 bis 30.01.2026 auf der Internetseite der Gemeinde sowie dem Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht und haben alternativ im Amt Hagenow-Land öffentlich ausgelegen.

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	<b>Landkreis Ludwigslust-Parchim (26.05.2025)</b>	
	Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Warlitz wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.	
	Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:	
1.1	FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr	Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken. Wird zur Kenntnis genommen.
1.2	FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz	Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise. Wird zur Kenntnis genommen.
1.3	FD 53 – Gesundheit (nachgereicht am 30.06.2025)	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:
1.3.1	Laut Unterlagen sollen 12 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe je WEA von 266,50 m und einer Leistung von bis zu 6.800 kW errichtet werden 7 innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warlitz und 5 WEA auf den angrenzenden Flächen der Gemeinde Pritzier.  Laut der Schallimmissionsprognose für 12 neue Windenergieanlagen, Windpark Pritzier-Goldenitz vom März 2024 (Verfasser: planGIS GmbH Hannover) ist für	Wird zur Kenntnis genommen.  Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Flächennutzungsplan die grundlegenden städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde dargestellt werden, nicht aber konkrete Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	den Nachtzeitraum eine Schallreduzierung der neu geplanten Anlagen an folgenden Immissionsorten erforderlich:  Steindamm 3, Toddin, OT Gramnitz  Dorfstraße 2a, Warlitz  Hagenower Straße 21 , Pritzier  Goldenitzer Weg 4, Warlitz  Lindenweg 40, Pritzier  Dorfstraße 18, Toddin	
1.3.2	Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind die in der Schattenwurfprognose für 12 neue Windenergieanlagen, Windpark Pritzier—Goldenitz vom März 2024 (Verfasser: planGIS GmbH Hannover) aufgeführten Schutzmaßnahmen beim Schattenwurf zu realisieren.  Die Beschattungszeiten im Plan-/Untersuchungsgebiet werden insgesamt teilweise als hoch bezeichnet. Über die technische Umsetzung der Abschaltautomatik der WEA werden in der Prognose keine Aussagen getroffen.  Es sollte ein Nachweis erbracht werden, dass durch die WEA an allen betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) muss nachgewiesen werden, dass die vorbereiteten Schattenwurf-Immissionen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
1.3.3	Planungsvorhaben seitens der betroffenen Gemeinden im Hinblick auf die Ansiedlung von Wohnbebauung und Gewerbe-/ Industriebetriebe sind bei der Standortplanung der WEA zu berücksichtigen.  Es gilt zu bedenken, dass bei einer geplanten größtmöglichen Auslastung der Immissionsrichtwerte an den Standorten der Windenergieanlagen die weitere Entwicklung der umliegenden Ortschaften sehr erschwert wird. Die Planung von Wohnbebauung und Planung von Erholungsflächen wird nur bedingt und mit Einzelfallprüfung möglich sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Der Gemeinde ist bewusst, dass die geplante Errichtung von Windenergieanlagen die künftige Entwicklung der umliegenden Ortschaften mitprägt. Die Gemeinde möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung Einfluss auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet nehmen.
1.3.4	Die im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023-V130-00001-2023/ 005-012-W Meckl.-Vorp. GI.-Nr. 230-5 aufgeführten Abstandsregelungen von 1000 m zu Bereichen gemäß SS 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-. Erholungs-,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Tourismus und der Gesundheitsfunktion und von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (S 35 des Baugesetzbuches) dürfen nicht unterschritten werden.	
1.3.5	<p>Es ist zu gewährleisten, dass es durch den Betrieb der WEA zu keiner Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner an der vorhandenen Bebauung kommt.</p> <p>Sollte es nach Inbetriebnahme der WEA zu Beschwerden von Anwohnern kommen, ist eine erneute Prüfung erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zur Errichtung von Windenergieanlagen zum Schutz der Bevölkerung müssen eingehalten und die Einhaltung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.</p> <p>Überprüfungen werden nach Inbetriebnahme durchgeführt, sofern sie durch Auflagen der zuständigen Genehmigungsbehörde oder sonstige gesetzliche Vorgaben notwendig werden.</p>
1.3.6	<p>Das Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage Hagenow (Wasserwerk Steegen) befindet sich derzeit im Verfahren zur Neufestsetzung. Die aus der Neufestsetzung sich ergebenen Änderungen sind im jeweiligen Teilflächennutzungsplan zu berücksichtigen, wobei die Untere Wasserbehörde und der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzubeziehen sind.</p> <p>Standorte von Windenergieanlagen bzw. die Errichtung von baulichen Anlagen in der TWS II werden vom FD Gesundheit nicht befürwortet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Geltungsbereich wird in Abstimmung mit der Abteilung Grundwasser- und Bodenschutz des Landkreises im Bereich der geplanten Trinkwasserschutzzone II (Stand: November 2025) sowie im Hauptanstrombereich entsprechend verkleinert.</p>
1.4	FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung	
	Seitens des Fachdienstes Regionalmanagement bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.5	FD 62 – Vermessung und Geoinformation	
	Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Hinweise:	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bau- leitplanung werden grundlegende städtebauliche Nutzungsabsichten

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Auf dem Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkungen und Fluren <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemarkung: Pritzier; Flur: 1</li><li>- Gemarkung: Goldenitz; Flur: 1</li><li>- Gemarkung: Gramnitz; Flur: 3</li><li>- Gemarkung: Warlitz; Flur: 1</li></ul> <p>Es fehlt die Flurstücksnummer 153 in der Gemarkung: Goldenitz, Flur: 1.</p>	der Gemeinde grob und übersichtlich dargestellt. Die bereits dargestellten Flurstücksnummern werden als ausreichend erachtet, um die Flächendarstellungen grafisch zuzuordnen. Die Begründung wird in Kapitel 3.2 ergänzt.
1.6	FD 63 – Bauordnung	
1.6.1	Denkmalschutz	
	Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).	
1.6.1.1	1.Baudenkmalflegerischer Aspekt:  Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.  2. Bodendenkmalflegerischer Aspekt:	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:  Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzugeben und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.  Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).	
1.6.2	Bauleitplanung	
	Aus bauleitplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich das Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Warlitz.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.7	FD 66 – Straßen- und Tiefbau	
	1) Straßenaufsicht	Wird zur Kenntnis genommen.
	Es bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.	
1.8	FD 68 – Umwelt	
1.8.1	Naturschutz (eingegangen am 06.06.2025)	
	Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:	Wird zur Kenntnis genommen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschreiben, Planungsbüro Patt, Lüneburg, Stand 22.04.2025</li> <li>• Vorentwurf Begründung, Planungsbüro Patt, Lüneburg, Stand Februar 2025</li> <li>• Vorentwurf Planzeichnung, Planungsbüro Patt, Lüneburg, Stand März 2025</li> <li>• Vorentwurf Umweltbericht, Biota GmbH, Bützow, Stand 11.10.2024</li> </ul>	
	Damit der Genehmigungsfähigkeit des Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Warlitz aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
Nachforderungen Eingriffsregelung		
1.8.1.1	<p>1. Es ist ein Landschaftsplan aufzustellen.</p> <p>2. Die Bewertung und der Ausgleich des Landschaftsbildes sind nach dem neuen Erlass durchzuführen.</p> <p>3. Die folgenden im Umweltbericht erwähnten Quellen sind nachzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BIOCONSTRUCT (2024): Datenlieferung zur Planung der Windenergieanlagen im Windpark „Pritzier-Goldenitz“.</li> <li>• BIOTA (2024b): Landschaftspflegerischer Begleitplan – Errichtung von zwölf Windenergieanlagen im Windpark Pritzier-Goldenitz. – BIOTA – Institut biota</li> </ul> <p>4. Es sind Alternativen zu prüfen, um die Biotopbeseitigung insbesondere der geschützten Biotope zu vermeiden. Sollten dies nicht möglich sein wird im weiteren Verfahren eine Verbandsbeteiligung erfolgen müssen.</p> <p>5. Es sind alle relevanten Biotope in die Berechnung der mittelbaren Beeinträchtigungen einzubeziehen.</p> <p>6. Es sind ggf. Wirkfaktoren von den Kompensationsmaßnahmen abzuziehen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Ein zwingendes Erfordernis für die Aufstellung eines Landschaftsplans drängt sich nicht auf, da die wesentlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes auch im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans abgearbeitet bzw. abgebildet werden können.</p> <p>Zu 2.: Den Hinweisen wird gefolgt und die Bewertung und der Ausgleich des Landschaftsbildes entsprechend dem „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025“ erarbeitet.</p> <p>Zu 3.: Die Quellen werden zum nächsten Verfahrensschritt nachgebracht.</p> <p>Zu 4.: Der Schutz der Biotope wird bei der weiteren Planung verstärkt berücksichtigt, wodurch es zu einer Reduzierung der Eingriffe kommen kann. Alternative Wegeführungen zwischen der Planfläche auf den Gemeindegebieten Pritzier und Warlitz sind ohne Baumhecken zu beeinträchtigen aufgrund der das Plangebiet umgebenden Heckenstrukturen nicht möglich.</p> <p>Aufgrund benötigter Kurven mit Schwenkbereichen sind kleine Lücken in Hecken nicht ausreichend, um einen Eingriff zu vermeiden. Zudem würden Alternativen zu größeren Flächenversiegelungen führen durch längere Wegstrecken und somit einen größeren Eingriff in die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser hervorrufen.</p> <p>Zu 5. Relevante Biotope wurden aufgenommen und in die Planung einbezogen.</p>
Begründung		
<p>Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind für derartige Vorhaben (hier: Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Warlitz) Landschaftspläne aufzustellen.</p> <p>Die Landschaftsbilanzierung/-ausgleich ist für neue Vorhaben nach dem: „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MecklenburgVorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025“ durchzuführen.</p>		

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Hinweise	Zu 6. Die Störquellen gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE, 2018) wurden beachtet.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
	1. Aufgrund der Nähe ist das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe zu beteiligen.  2. Maßnahme 2.23 erfordert den Nachweis eines Kapitalstocks.	Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe wird zum nächsten verfahrensschritt beteiligt.
1.8.1.2	Nachforderung zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz  Die folgenden im Umweltbericht erwähnten Quellen sind nachzureichen:  BIOTA (2024a): Artenschutzfachbeitrag – Windpark Pritzier-Goldenitz. – BIOTA – Institut biota GmbH im Auftrag der Windpark Pritzier-Goldenitz GmbH & Co. KG. Bützow, Juni 2024, 62 S.  Das Plangebiet wurde faunistisch erfasst. Betrachtungen artenschutzfachlicher Belange sind Bestandteil im Umweltbericht unter 5.2. Dabei wurden Bau- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten dargelegt. Konflikte, Bewertungen und Empfindlichkeiten enthält auch die beigelegte faunistische Untersuchung. Diese Ausführungen ersetzen jedoch keine artenschutzrechtliche Prüfung.  Im weiteren Planverfahren ist daher die artenschutzrechtliche Prüfung zusammenhängend und fortlaufend, einschließlich Relevanzprüfung in Anlehnung an den Artenschutzleitfaden MV vorzunehmen, unter Berücksichtigung des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BNatSchG. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden (siehe <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf</a> )  Es ist keine Maßnahme zum Ersatz des Brutreviers für die Feldlerche beschrieben, es ist eine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) festzusetzen. CEF- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zumindest so weit zu benennen, dass nachvollziehbar ist, ob damit artenschutzrechtliche Belange eingehalten werden können. Auch eine grobe Verortung von Maßnahmen ist bereits darzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Der bereits vorliegende Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Gesamtvorhaben der Errichtung von 12 WEA (Bearbeitungsstand: 01.10.24) führt dazu aus: <ul style="list-style-type: none"><li>- Feldlerche: baubedingte Beeinträchtigung sind nicht auszuschließen. Auf Grundlage aktueller Studien und der Evaluierung der Datenlage durch das MLU M-V sind CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA nicht mehr notwendig.</li><li>- Seeadler: keine Brutnachweise im Umkreis von 2km, keine Relevanz aufgrund der Entfernung bekannter Horste nach LUNG MV. Nahrungshabitate und essenziellen Flugrouten fehlen im Betrachtungsraum.</li><li>- Schwarzstorch: Störungswirkung von Relevanz. Ausnahmeverraussetzungen des §45 Abs. 7 BNatSchG sind im weiteren Verfahrensverlauf oder im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG zu prüfen.</li></ul> Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich überarbeitet: Die Voraussetzungen des § 45 b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG werden gemäß Umweltbericht (S. 42) als gegeben angesehen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Der erweiterte Prüfbereich der relevanten Arten ist in die Betrachtungen mit einzubeziehen (z.B. Seeadler). Aufgrund der geringen Distanz zum Schwarzstorch Brutwald, ist eine detaillierte Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots vorzunehmen.</p>	
	<p>Hinweis</p> <p>Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.</p> <p>Diese artenschutzrechtliche Prüfung muss zumindest eine Prüftiefe erreichen, dass ausgeschlossen werden kann, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes artenschutzrechtlichen Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, da Artenschutzrecht unmittelbar gilt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).</p> <p>Ausgangspunkt zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen störempfindlicher Arten und Greifvögel heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschatzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.</p> <p>Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen.</p> <p>Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere. In Abhängigkeit der</p>	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppe Insekten zu erweitern.	
	Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., sowie gängigen Leitfäden für die Amphibien- Reptilienerfassung (z.B. Schlupmann, Kupfer) vorzunehmen. Mindestanforderungen zur Anzahl der Kartiergänge und an die Erfassungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen zu entnehmen (Siehe auch: <a href="https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm">https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm</a> <a href="https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf">https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf</a> )	
	Anlage 2 bzw. Tab. 2a )	
	Reduzierungen des hier genannten Kartierumfangs wären plausibel zu begründen.	
	Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bau- leitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.	
	Faunistische/ floristische Erfassungen sind unter Angabe der einzelnen Kartier- tage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punkt- daten nachvollziehbar als Anlage den Planungsunterlagen beizufügen.	
	Es ist eindeutig darzulegen, ob die Einschätzungen zu den jeweiligen Artengruppen auf der Grundlage einer hinreichenden faunistischen Kartierung oder einer Potentialanalyse erfolgen. Einzelne Begehungen sind nicht geeignet, das Vor- kommen von Arten in geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen (ausgenom- men Horsterfassungen).	
	Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-CaseBetrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopeausstat- tung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Ver- meidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen.</p> <p><a href="http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf">http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf</a></p> <p>Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG MV) zu stellen.</p> <p>Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <a href="https://www.umweltkarten.mvre-gierung.de/atlas/script/index.php">https://www.umweltkarten.mvre-gierung.de/atlas/script/index.php</a> eingesehen werden. Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.</p> <p>Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen-erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).</p>	

## 1.8.2 Wasser- und Bodenschutz

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung						
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau	
Keine Einwände	09.05.2025 Flaskamp	09.05.2025 Flaskamp						
Bedingungen/Aufl./ Hinweis laut Anlage			20.05.2025 Schubert	20.05.2025 Schubert				
Ablehnung lt. Anlage								
Nachforderung lt. Anlage								

**1.8.2.1 Gewässer I. und II. Ordnung**

Angrenzend an das Sondergebiet „Windenergie“ befinden sich zwei Gewässer II. Ordnung (LV454/019, LV454/018).

Gemäß der Abbildung 12 (Umweltbericht) sind die geplanten WEA und Zuwegeungen in einem ausreichend großen Abstand zu den oben genannten Gewässern, sodass der einzuhaltende Gewässerrandstreifen von 5 m (§ 38 WHG) nicht berührt wird. Insofern bestehen zu dem geplanten Vorhaben keine Einwände und Bedenken.

**1.8.2.2 Grundwasser- und Bodenschutz****Auflagen**

- Auf dem Flurstück 130/1, Flur 1 der Gemarkung Goldenitz befindet sich der mit der Wasserrechtlichen Erlaubnis Az. 68-692.1-61/D-0862/35-2021 vom 13.08.2021 festgesetzte Standort des Brunnens 9 der Wasseraufbereitung West zur Trinkwassergewinnung durch die Stadtwerke Hagenow. Auf Grundlage des Berichts „Geohydraulisches Modell Wasseraufbereitung Pätnow-Stiegen zur Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen – Modellaktualisierung“, erstellt am 17.03.2021 durch Hydro-Geologie-Nord PartGmbH befindet sich der Vorhabenbereich teilweise im prognostizierten engeren Einzugsbereich/ Anstrombereich des Brunnens 9 (in nordwestlicher bis westlicher Richtung zum Standort).
  - Die in diesem Zusammenhang auszuweisenden Trinkwasserschutzzonen befinden sich derzeit im Verfahren zur Festsetzung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und müssen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG und der Bauphase berücksichtigt werden.

Zur Berücksichtigung der geplanten Trinkwasserschutzzone II wurde der Geltungsbereich in telefonischer Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des FD 68 – Grundwasser- und Bodenschutz verkleinert. Zur angrenzenden, geplanten Trinkwasserschutzzone II (Stand: November 2025) wird ein Abstand von etwa 100 m eingehalten und der Hauptanstrombereich aus nordwestlicher Richtung aus der geplanten Darstellung des Sondergebietes für Windenergie und Landwirtschaft herausgenommen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
-----	----------	----------

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Schutzzone 2 der Wasserfassung West in den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans hineinreichen. Dies betrifft die folgenden Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Warlitz	1	133
Goldenitz	1	153
Goldenitz	1	130/1

- Nach §52 Abs. 1 Satz 1 können in diesen Schutzzonen zur Erfüllung des Schutzzweckes bestimmte Handlungen verboten werden. Im Falle der Schutzzone 2 ist davon auszugehen, dass die Errichtung baulicher Anlagen untersagt wird.
- In diesem Zusammenhang ist im Vorfeld der Festlegung der Standorte der Windenergieanlagen die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzubeziehen
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Es sind biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zu verwenden.
- Die Fundamentarbeiten sind unter trockenen Bedingungen bzw. außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uBb) zu informieren, um die weiteren

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Verfahrensschritte abzustimmen. Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.</li> <li>• Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehalts durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.</li> <li>• Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.</li> <li>• Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.</li> <li>• Bodenmieten sind nicht zu befahren.</li> <li>• Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.</li> <li>• Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.</li> <li>• Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Baustellen- und Verkehrsflächen) ist nachweislich geeignetes Material gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.</li> <li>• Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.</li> </ul>	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Auf- oder Einbringen von Materialien nach § 7 oder § 8 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 bis 6 und Absatz 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern ist der uBb mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzugezeigen (Anzeigeformulare können bei der uBb angefordert werden).</li> <li>• Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens durch einen Boden-Fachkundigen, auf Grundlage eines von ihm zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes einschließlich -plan, vornehmen zu lassen. Bodenschutzkonzept und -plan sind der uBb mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu übergeben. Die Abschlussdokumentation ist der uBb unverzüglich nach Fertigstellung der Bauvorhaben vorzulegen.</li> <li>• Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen mit bodenkundlicher Baubegleitung durch einen Boden-Fachkundigen, auf Grundlage eines von ihm zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes einschließlich -plan, zu erfolgen.</li> </ul>	

## Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in/auf den Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Vollzugshilfe der LABO, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.</li> <li>• Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben den o.g. DIN das BVB-Merkblatt Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.</li> <li>• (zum Bodenschutz siehe auch <a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Boden/">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Boden/</a> und <a href="https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter">https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter</a>)</li> <li>• Beim Rückbau der Anlagen ist der Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ heranzuziehen.</li> </ul>	

Begründung:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

## 1.9 Immissionsschutz und Abfall

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes kann zum oben genannten Planvorhaben keine Stellung abgegeben werden:</p> <p>1. Bei der Teilfläche wird eine landwirtschaftliche Fläche zur Errichtung eines Windparks genutzt. Die einzelnen Windkraftanlagen besitzen eine Nabenhöhe von 179 Metern.</p> <p>Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes.</p> <p>Die zuständige Immissionsschutzbehörde bei BImSchG-Anlagen, ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Die materiellen Nachbarrechte zum Schutz vor unzulässigen Immissionen im Sinne des BImSchG sind deshalb bei Baugenehmigungen innerhalb von BImSchG-Anlagen durch das StALU WM zu prüfen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1.10	Abfallwirtschaft	
	<p>Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen zu o.g. Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (22.05.2025)</b>	
	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) MecklenburgVorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBI. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilstudie des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.	
2.1	<p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt</p> <p>Zur Bewertung hat der Vorentwurf für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Warlitz OT Goldenitz bestehend aus Planzeichnung (Stand: März 2025) und Begründung (Stand: Februar 2025) vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes soll ein Sondergebiet „Windenergie und Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Das geplante Sondergebiet hat eine Fläche von 147 ha und liegt nördlich des Ortsteils Goldenitz der Gemeinde Warlitz. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von sieben WEA in der Fläche. Die Ausweisung soll als sogenannte Rotor-Out-Flächen erfolgen.</p> <p>Basierend auf § 245e Absatz 5 BauGB kann die Gemeinde seit dem 14.01.2024 mit der Ausweisung von Windflächen im Flächennutzungsplan (FNP) über die erwarteten Festlegungen der Regionalplanung hinausgehen, sofern dabei keine „Gebiete für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“ festgelegt werden.</p> <p>Laut Begründung wurden bei der Flächenwahl die Kriterien für Ausschlussgebiete gemäß „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 eingehalten.</p> <p>Um einen zusammenhängenden Windpark innerhalb der Gemeinden Warlitz und Pritzier entstehen lassen zu können, erfolgt zeitgleich die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pritzier.</p> <p>Die Gemeinde Warlitz verfügt zurzeit über keinen Flächennutzungsplan. Die Flächen dienen aktuell der Landwirtschaft als Ackerfläche und werden zur Nahrungsmittelproduktion genutzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	Raumordnerische Bewertung	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) an Land über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (VR Wind) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP). Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WEA entgegenstehen könnten.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Solange keine Ziele der Raumordnung vorliegen, ist bei der zu treffenden Abwägung den Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilstreitbeschreibung des RREP WM sieht für den Vorhabenbereich keine Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie (VR Wind) vor.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt zwar partiell innerhalb einer Potentialfläche, die nicht von Ausschlusskriterien überlagert ist, allerdings unterlag diese Potentialfläche dem Abwägungskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ und wurde deshalb nicht als VR Wind berücksichtigt.</p> <p>Entgegen der Aussage in der Begründung, dass bei der Flächenwahl die Kriterien für Ausschlussgebiete gemäß „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 eingehalten wurden, wird das Ausschlusskriterium „1000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion“ im nördlichen Teil des Vorhabengebiets nicht eingehalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstandsflächen entsprechen bereits den Vorgaben des genannten „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023.</p> <p>Wie in der allgemeinen Begründung in Kapitel 2.2.3 aufgeführt, wurden zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion ein 1000 m Abstand und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) ein 800 m Abstand berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeführte Unterschreitung dieser Abstände kann nicht nachvollzogen werden. So ist hiermit vermutlich der Abstand zu Hof Gramnitz gemeint. Hof Gramnitz wird in der Begründung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Toddin explizit als eine Splittersiedlung südlich der Siedlung Gramnitz aufgeführt (vgl. Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Toddin, S. 2). Weiter wird auf S. 7 ausgeführt: „Die Splittersiedlung Hof Gramnitz ist eine ehemalige Hofstelle mit Tagelöhnerwohnungen. Für den Ort Toddin und die Siedlung Gramnitz sind die Innenbereiche durch Sitzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt [...].“ Als Planung zur wohnbaulichen Entwicklung der Siedlung Gramnitz heißt es: „In Gramnitz soll eine Wohnbebauung aus landschaftspflegerischer Sicht im nördlichen Straßenpsilon entwickelt werden, so daß eine bauliche Abrundung des Ortsrandes entstehen kann.“ Die Erholungsfunktion der Gemeinde wird im Erläuterungsbericht aufgrund der weiträumigen, monotonen Ackerflächen, fehlender Infrastruktur und geringen landschaftlichen Attraktionen als gering eingestuft.</p> <p>Im Planteil des Flächennutzungsplans wird Hof Gramnitz ebenfalls nicht als Wohnbaufläche eingeordnet (vgl. Abb. 1):</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

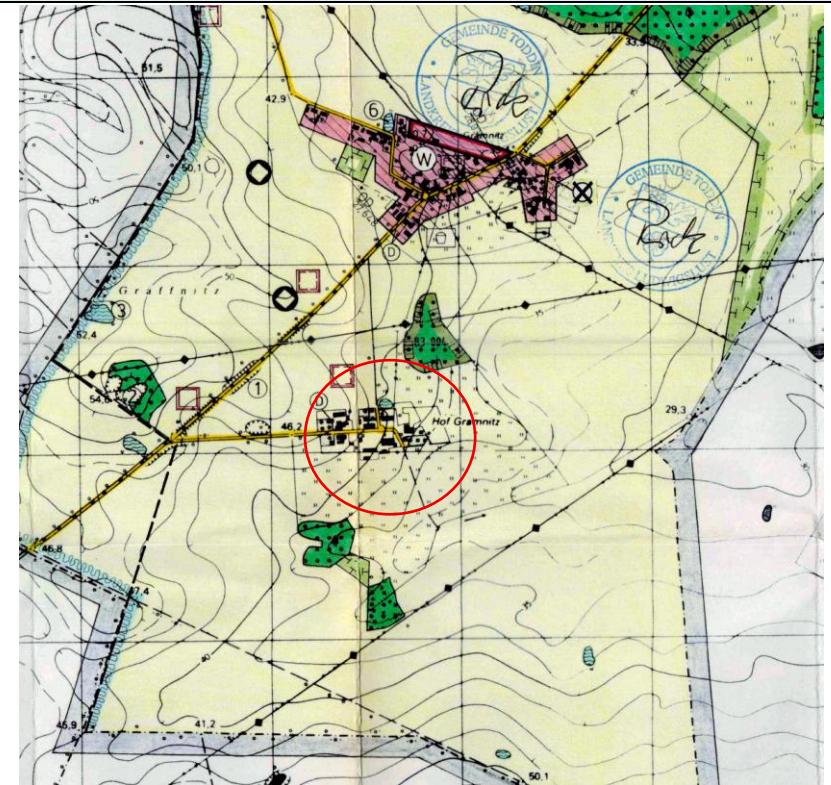
Nr.	Anregung	Abwägung
	Der 1000 m Abstand wird u.a. im Bereich der Flurstücke 88/1, 119, 120, 121, 124, 130/1, 135 und 136 unterschritten (bis ca. 160 m).	

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Toddin mit Verortung von Hof Gramnitz (roter Kreis)

Da der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darstellt und die Gemeinde Toddin bis heute keine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt hat, die dieser Einschätzung entgegensteht, geht die Gemeinde Warlitz bei Hof Gramnitz weiterhin von einer Splittersiedlung im Außenbereich

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) und im Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. Programmsatz 5.5 (3) RREP WM). Die genannten Planungsinhalte und Programmsätze sind zu berücksichtigen.	gemäß § 35 BauGB aus, zu der es durch die Windenergie einen Abstand von 800 m zu wahren gilt.  Die Gemeinde geht weiter davon aus, dass die Netzintegration nicht dauerhaft ein Ausschlusskriterium darstellt, sondern im Zuge der Projektentwicklung und des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG planerisch-technisch gelöst werden kann.
2.3	Bewertungsergebnis  Dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Warlitz stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird um weitere Ausführungen zu den genannten Vorbehaltsgebieten ergänzt.
2.4	Abschließender Hinweis  Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (19.05.2025)</b>  Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	
3.1	Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten  Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Die Windpark Pritzier-Goldenitz GmbH &amp; Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinden Pritzier und Warlitz. Dazu stellt die Gemeinde einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ auf. Der Teilflächennutzungsplan umfasst eine Fläche von 147 ha.</p> <p>Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von 7,1 ha durch die Windkraftanlagen und die Zuwegungen zu diesen Anlagen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zu den Kompensationsmaßnahmen werden in der Bauplanung konkrete Aussagen gemacht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen führen zum Entzug von weiteren 3,2 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Anlage von Feldhecken, Krautsäumen und der Anlage von Waldflächen durch natürliche Sukzession.</p> <p>Bei den konkreten Planungen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht unwirtschaftlich zerschnitten werden. Die Nutzer dieser Flächen sind rechtzeitig über die Planungsabsichten zu informieren.</p> <p>Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und er ist nicht vermehrbar. Daher sollte der Entzug landwirtschaftlicher Flächen auf das absolut notwendige Maß begrenzt</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p>	<p>Hinsichtlich der konkreten Standortplanung wird auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BlmSchG verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme von Boden auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.</p>
3.2	Integrierte ländliche Entwicklung	Wird zur Kenntnis genommen.
3.3	Naturschutz, Wasser und Boden	
3.3.1	Naturschutz	
3.3.1.1	Die geplante Windparkfläche befindet sich im Umfeld von durch den Schwarzstorch genutzten Wäldern und Flächen. So befindet sich in < 2 km zum geplanten Gebiet des Teilflächennutzungsplans eine Nistplattform. Der Schwarzstorch ist	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Art wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Gesamtvorhaben der Errichtung von 12 WEA berücksichtigt und geprüft. Die</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>äußerst störungssensibel. So wird auch im Umweltbericht aufgeführt, dass sich die geplanten Standorte der WEA im 3 km Ausschlussbereich mehrerer Schwarzstorchbrutwälder befinden und daher das Eintreten des Störungsverbotes nach S 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Jedoch wird im Folgenden keine Maßnahme geplant, um das Eintreten des Störungsverbotes zu vermeiden. Maßnahmen für den Schwarzstorch sind aufgrund der Ansprüche der Art schwierig zu gestalten und umzusetzen. Das Vermeiden von Störungen sollte für den Schutz der in M-V vom Aussterben bedrohten Art Vorrang haben. Die Ausweisung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird diesseits daher kritisch gesehen.</p>	Ausnahmevoraussetzung des §45 Abs. 7 BNatSchG sind im weiteren Verfahrensverlauf oder im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG zu prüfen. Die Voraussetzungen des § 45 b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG werden gemäß Umweltbericht (S. 42) als gegeben angesehen.
3.3.1.2	<p>Mehrere Vorkommen des Rotmilans wurden im Umweltbericht dokumentiert, davon eine im zentralen Prüfbereich der Anlagen. Als Vermeidungsmaßnahme wird lediglich die Abschaltung zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsergebnissen vorgeschlagen. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Tötungsrisiko dauerhaft oder lediglich temporär erhöht ist. Mangels kartografischer Darstellung der Horste im Umfeld des Vorhabens kann diesseits nicht ausgeschlossen werden, dass regelmäßige Nahrungsflüge zu essentiellen Nahrungsflächen des Rotmilans über die Vorhabenfläche erfolgen. Der Umweltbericht verhält sich nicht zu dieser Frage. Es muss daher angenommen werden, dass das Kollisionsrisiko dauerhaft erhöht ist. In diesem Falle kann die geplante Vermeidungsmaßnahme nicht genügen, das erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p>	Die Art wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Gesamtvorhaben der Errichtung von 12 WEA berücksichtigt und hierzu Schutzmaßnahmen erarbeitet. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahrensverlauf in die Unterlagen eingearbeitet. Es wird zudem auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BlmSchG verwiesen.
3.3.2	Wasser	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Gewässer erster Ordnung gem. S 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	
3.3.3	Boden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien</p>	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	
3.4	<p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich nachfolgende Anlagen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung				
Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33						
Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Rechtswert	Hochwert	
Windkraftanlagen	Pritzier	1	77/4	33240924	5923411	
		1	77/4	33240537	5923150	
		1	77/4	33240919	5923006	
		1	77/4	33240129	5922713	
		1	77/4	33240514	5922713	
	Goldenitz	1	135	33241809	5922891	
		1	7	33240718	5921830	
		1	88/1	33241028	5922141	
		1	115	33241413	5922349	
		1	142/1	33241946	5922440	
	Warlitz	1	140/2	33242416	5922201	
		1	140/2	33242665	5921958	
	Technische Parameter: Typ Nordex N 175/ 6.X, Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe: 266,5 m Nennleistung: 6,8 MW					

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
-----	----------	----------

Die angegebenen 12 WKA befinden sich im Genehmigungsverfahren nach S 4 BImSchG unter dem Arbeitstitel „12 WKA Pritzier-Warlitz“. Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde StALU WM eine „Schallimmissionsprognose für 12 neue Windenergieanlagen, Windpark Pritzier-Goldenitz Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern“ Reision 01 erstellt, durch planGIS GmbH vom März 2024 vorgelegt. Immissionssorte sind darin wie folgt berücksichtigt:

„Die Immissionssorte in der vorliegenden Prognose wurden anhand eines Onmaps WMS Servers anhand einer TK 1:5.000, durch die Auswertung der gültigen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der umliegenden Gemeinden Pritzier, Toddin, Pätow-Steegen und Warlitz sowie anhand von Luftbildern festgesetzt.“

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Warlitz berücksichtigt das Planungsvorhaben nach S 4 BImSchG unter dem Arbeitstitel „12 WKA Pritzier-Warlitz“. Die Belange des Immissionsschutzes bezüglich Windkraft sind somit berücksichtigt.

---

**4. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (19.05.2025)**

Abteilung Naturschutz und Naturparke (Abteilung 2)

Die Abteilung 2 Naturschutz und Naturparke am Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gibt bezogen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Warlitz folgende Hinweise:

1. Baubestände und zukünftige Planungen im Vorhabengebiet sind nicht bekannt.
2. Das Vorhabengebiet befindet sich nach Abgleich mit den naturschutzfachlichen Daten des LUNG M-V in der Zone B der mittleren bis hohen Vogelzugdichte nach den modellierten Vogelzugdichten des Gutachten „Überprüfung und Aktualisierung des Gutachtens „Modell der Dichte des Vogelzugs“ (ILN Greifswald 1996). Abschlussbericht“ (Tenhaeff M., 2024). Dies ist zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 2.: Die Relevanz der Zug- und Rastvögel wurde im AFB geprüft. Das Gebiet ist als Nahrungs- und Rastgebiet von untergeordneter Bedeutung. Im Ergebnis keine signifikante Beeinträchtigung durch Störungswirkung gegeben,

Zu 3.: Im AFB wurde die Art aufgeführt und geprüft. Der AFB wird zum nächsten Verfahrensschritt angehängt.

Zu 4.: Es wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung entsprechend der Kartieranleitung im Eingriffsbereich durchgeführt und Biotope aufgenommen. Sie wurden hinsichtlich des Schutzstatus bewertet.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
3.	<p>Ein besonderes Augenmerk ist auf den Bestand des Schwarzstorches zu legen, welcher im vorliegenden Umweltbericht zu dem Projektvorhaben auf Seite 42 thematisiert wird.</p> <p>Als Ergänzung der vom Vorhabenträger veranlassten flächendeckenden Biotopkartierung wird auf die vom LUNG M-V erarbeitete Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope hingewiesen. Auf den Schutz der Biotope ist zu achten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die verwendeten naturschutzfachlichen Daten für das weitere Vorgehen bezüglich des dargelegten Vorhabens auf Aktualität zu prüfen sind. Die benötigten Daten sind beim LUNG M-V anzufragen.</p>	Zu 5.: Die avifaunistischen Erfassungen stammen aus dem Jahr 2023, die Abfrage beim LUNG MV zu Großvögeln aus 2023. Abfragen beim LUNG MV zu Großvögeln beinhalten aktuell lediglich (bereits bekannte) Daten aus 2023 (Anfragen aus anderen WEA-Planungen). Aktuelle Erfassungsdaten wurden somit noch nicht integriert und sind nicht abrufbar.
5.	<p><b>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (22.04.2025)</b></p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
6.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (02.05.2025)</b>	
6.1	Belange der Bodendenkmalpflege  Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.1.1	Auskunft zum Bestand  Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden	Wird zur Kenntnis genommen.
6.1.2	Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung  Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).  Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.  Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.  Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Teil der Bauleitplanung werden grundlegende städtebauliche Nutzungsabsichten der Gemeinde dargestellt. Eine flächendeckende archäologische Sondierung des gesamten Plangebietes ist auf dieser Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich, da sie mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre.  Als Hinweise wird in die Begründung hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmälern aufgenommen, dass Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen sind.  Für verbindliche Vorgaben und konkrete Vorhaben wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<a href="https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung">https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung</a>).</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.</p> <p>Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).</p>	
6.1.4	<p>Hinweise</p> <p>Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden</p> <p>Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Untereren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
6.2	<p>Belange der Baudenkmalflege</p> <p>Gegen den vorliegenden Entwurf des Planes bestehen nachfolgende, bzw. in der Anlage beigefügten Einwände.</p> <p>6.2.1 Allgemein</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu mehreren Denkmalen oder Denkmalbereichen im Sinne der Raumwirksamkeit, weswegen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die vorgelegten Unterlagen sind nur bedingt prüffähig, da die denkmalschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung des Landschaftsbildes werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (auch auf Baudenkmäler) auf der Ebene des Flächennutzungsplans ermittelt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans, als vorbereitender Teil der Bauleitplanung, können jedoch nur grundlegende Aussagen zu den Auswirkungen auf benachbarte Baudenkmale getroffen werden.</p> <p>Nachgelagert zu dieser Flächennutzungsplanänderung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG ein Standortkonzept erarbeitet werden, welches eine optimale Ausnutzung der Windverhältnisse bei gleichzeitiger Minimierung der Nutzungskonflikte ermöglicht.</p> <p>Für die aktuell verfolgten Anlagenstandorte wurden durch das Institut biota GmbH Visualisierungen zu Sichtachsen und Blickbeziehungen durchgeführt und die Auswirkungen auf die umliegenden Baudenkmale geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht in Kapitel 5.10 detailliert beschrieben. Es ergeben sich bei Beibehaltung der in den Visualisierungen angenommenen WEA-Standorte gemäß Umweltbericht baubedingten Auswirkungen von geringer Relevanz für Baudenkmale. Darüber hinaus wirken sich vorhandene Vegetationsbestände und Ortschaften sichtverschattend aus, sodass anlagenbedingt keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
		<p>vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist in diesem Fall der Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Ausweisung des Sondergebiets für Windenergie und Landwirtschaft in dem geplanten Ausmaß höher zu bewerten als eine mögliche Beeinträchtigung von Sichtachsen.</p> <p>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist zu prüfen, ob die Auswirkungen durch Anpassungen der konkreten WEA-Standorte weiter gemindert werden können.</p>

**6.2.2 Bedenken:**

Es bestehen Bedenken wegen der fehlenden Hinweise auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V.

Darüber hinaus ist die im Umweltbericht gemachte Aussage, dass temporäre Wirkungen (WEA) keine Relevanz für die Bewertung der Beeinträchtigung eines Baudenkmals haben nicht korrekt. Im Fall der Windenergie hat jede Genehmigung einen auf lange Dauer wirksamen Effekt. So ist das Repowering einer bestehenden Anlage schon vom Gesetzgeber her vereinfacht und damit die zunächst temporäre Einwirkung auf eine nicht absehbare Dauer verlängert. Große Eingriffe in die Kulturlandschaft ziehen zudem immer weitere Eingriffe nach sich, die die Kulturlandschaft nachhaltig verändern. Auch wenn die Kulturlandschaft einem ständigen menschengemachten Wandel unterliegt, kann die Kulturlandschaft und der Bezug in diese Denkmalwertkonstituierend sein. In diesem Fall muss im weiteren Verfahren eine Untersuchung und Visualisierung der zu erwartenden Beeinträchtigung vorgenommen werden.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in die Satzung mitaufzunehmen.

Untersucht werden sollte im genauen:

- Gutshaus und Gutspark in Pritzier mit den Aussichten in Richtung Nordosten, vom Gutshaus in den Park und entlang des Kanals;
- Gutshaus und Gutspark in Goldenitz mit den Aussichten in Richtung Norden/Nordwesten, vom Gutshaus in den Park

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um die genannten Hinweise auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V ergänzt.

Temporäre Wirkungen ergeben sich während der Errichtungsphase (etwa durch Baulärm, Baustellenverkehr oder Kräne) und betreffen ausschließlich die Bauzeit. Sie sind klar von den anlagenbedingten, dauerhaften Wirkfaktoren zu unterscheiden. Da diese vorübergehenden Einflüsse keine nachhaltige Veränderung am Erscheinungsbild oder Umfeld des Baudenkmals bewirken, werden sie im Rahmen der Abwägung als zumutbar bewertet.

Der Flächennutzungsplan ist behördlich verbindlich, stellt jedoch keine Satzung dar. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren und die damit verbundenen Auswirkungen auf die genannten Baudenkmäler werden im Rahmen der Landschaftsbildbewertung und dem Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter im weiteren Verfahren betrachtet.

Eine Visualisierung der möglichen Blickbeziehungen bzw. Sichtachsen von Denkmalen u. a. Gutshaus und Gutspark in Pritzier und Gutshaus und Gutspark in Goldenitz wurde durchgeführt, sodass eine Bewertung durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege durchgeführt werden kann.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Auf eine Untersuchung des Landesgestüts in Redefin kann aufgrund der Lage und der bekannten Raumwirksamkeit verzichtet werden.	Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG ist zu prüfen, ob die Auswirkungen durch Anpassungen der konkreten WEA-Standorte weiter gemindert werden können.
	Hinweise	
6.2.3	Hinweise	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist behördenverbindlich, stellt jedoch keine Satzung dar. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Denkmalliste wird von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim geführt. Die Denkmalliste kann dort eingesehen und die Unterlagen dahingehend vervollständigt werden.</li> <li>2. Folgender Hinweis ist in die Satzung aufzunehmen: „Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.“</li> <li>3. Die oben genannte Untersuchung mit den notwendigen Visualisierungen soll der Satzung beigelegt werden.</li> </ol>	
6.2.4	Anregungen	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird angeregt, die Bedenken auszuräumen und die Hinweise zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie, die vorliegende Stellungnahme bezieht sich zuständigkeitsshalber ausschließlich auf die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die Abteilung Landesarchäologie des LAKD äußert sich zu Belangen der Bodendenkmalpflege ggf. separat.</p>
6.2.5	Begründung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vgl. Abwägung zu 6.2.2</p> <p>Das Gutshaus mit Gutspark in Pritzier hat eine nachgewiesene Raumwirksamkeit, die sich entlang des im hinteren Parkbereich befindlichen Kanals in die Landschaft ergibt. Auch von anderen Punkten im Park ergeben sich Ansichten in Richtung der im Nordosten liegenden Kulturlandschaft und damit in Richtung der geplanten Anlagenstandorte. Auf dieser Seite ist der Baumbestand wesentlich lichter als auf der gegenüber liegenden Parkseite, zudem befindet sich hier ein alleeartig angelegter Spazierweg, der bereits in der Preußischen Landesaufnahme von 1881 zu</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>erkennen sind. Von diesem Weg aus ergeben sich heute noch weiträumige Ansichten in die Landschaft.</p> <p>Ähnliches gilt für den Park in Goldenitz, hier steht das Gutshaus am südlichen Ende des Parks, die Blicke in den Park vom Gutshaus aus, führen daher zwangsläufig in Richtung der geplanten Anlagenstandorte. Vor allem der Blick aus dem Gutshaus über den Teich und in den Park weist eine hohe Wahrscheinlichkeit auf, durch das geplante Windenergiefeld eine Beeinträchtigung zu erfahren.</p>	
7.	<b>Stadtwerke Hagenow GmbH (22.04.2025)</b>	

Grundsätzlich bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Im benannten Planungs-/ Bau-/ Trassenbereich befinden sich Versorgungsanlagen (siehe Bestandsplan/-pläne im PDF- und/ oder DWG/ DXF-Format, ohne Topographie, im Syst. 42/83, HN 76 als Anlage/-n) der Stadtwerke Hagenow GmbH.

Übergebene Bestandpläne dienen nur zu Informations- bzw. Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Einer Veröffentlichung von Lageinformationen wird nicht zugestimmt. Sie entbinden ausführende Unternehmen nicht von der Pflicht zur Einholung von Leitungsauskünften (örtliche Einweisung) vor Baubeginn. Weiterhin übernimmt die Stadtwerke Hagenow GmbH keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

## 7.1 Für alle Versorgungsanlagen gilt:

- Es ist ein Schutzstreifen von mindestens 4 Metern anzunehmen.
- Kreuzungen haben möglichst rechtwinklig zu erfolgen.
- Die lichten Abstände richten sich nach Art, Bauform und Beschaffenheit der betroffenen Bestandsanlagen sowie der geplanten, neu zu errichtenden Anlage/-n. Die entsprechenden Regeln der Technik sind einzuhalten. Jegliche Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung für den Betrieb sind im Vorfeld sicher auszuschließen, ggf. zu prüfen und nachzuweisen.

## 7.2 Anlagen der Elektroenergieversorgung:

- Entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Vorgaben zu berücksichtigen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelfristig sind keine Änderungen bzw. Netzerweiterungen seitens der Stadtwerke Hagenow GmbH geplant.</li> <li>• Eine Überbauung der Anlagen mit festen Bauten, bituminöser bzw. ähnlich geschlossener Oberflächenbefestigung, Bordanlagen o.ä. sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen ist nicht zulässig. Die geforderten Mindestüberdeckungen und -abstände sind zu gewährleisten.</li> <li>• Besonderheiten: Keine</li> </ul>	
7.3	<p>Anlagen der Trinkwasserversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</li> <li>• Mittelfristig sind keine Änderungen bzw. Netzerweiterungen seitens der Stadtwerke Hagenow GmbH geplant.</li> <li>• Eine Überbauung der Anlagen mit festen Bauten, Bordanlagen o.ä. sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen ist nicht zulässig. Die geforderten Mindestüberdeckungen und -abstände sind zu gewährleisten.</li> <li>• Im Zuge von Straßen- und Gehwegebau sind vorhandene Straßenkappen dem neuen Höhenniveau der Oberflächenbefestigung anzupassen.</li> <li>• Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Im Planungsbereich befinden sich Trinkwasserschutzzonen. So weit betroffen sind hier sowohl die geologischen, als auch sogenannte gewässergefährdende Einflüsse zu prüfen und nachweislich auszuschließen. Die entsprechenden behördlichen Genehmigungen sind ebenfalls einzuholen und schriftlich nachzuweisen.</li> <li>◦ Ebenso dürfen durch die geplante Nutzung keine Beeinträchtigungen für spätere Nutzung wie z.B. dem geplanten Ausbau der Rohwassergewinnung im Einzugsgebiet der Wasserfassung Pätow-Steegen-Warlitz entstehen. Die entsprechenden Korridore sind freizuhalten und ggf. mit der Stadtwerke Hagenow GmbH im Vorfeld einer detaillierten Planung explizit abzustimmen.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen können Beeinträchtigungen des Trinkwassers hinreichend ausgeschlossen werden. Für den Nachweis zum hinreichenden Ausschluss wassergefährdender Einflüsse wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BlmSchG verwiesen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ausbaus der Rohwassergewinnung wurde der Geltungsbereich im Hauptanstrombereich der geplanten Trinkwasserschutzzone II verkleinert.</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
7.4	Anlagen der Telekommunikation (LWL der Stadtwerke Hagenow GmbH): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</li> <li>• Mittelfristig sind keine Änderungen bzw. Netzerweiterungen seitens der Stadtwerke Hagenow GmbH geplant.</li> <li>• Eine Überbauung der Anlagen mit festen Bauten, bituminöser bzw. ähnlich geschlossener Oberflächenbefestigung, Bordanlagen o.ä. sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen ist nicht zulässig. Die geforderten Mindestüberdeckungen und -abstände sind zu gewährleisten.</li> <li>• Besonderheiten: keine</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.5	Allgemeine Hinweise: <p>Durch das Vorhaben bedingte Änderungen an den Versorgungsanlagen erfolgen zu Lasten des Verursachers bzw. sind unter der Maßgabe bestehender Konzessionsverträge über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung, die Gasversorgung sowie für die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet zwischen der Stadtwerke Hagenow GmbH und der betroffenen Stadt/ Gemeinde zu realisieren.</p> <p>Weiterhin dürfen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen sowie ggf. erforderliche Wartungs-/ Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten an diesen entstehen.</p> <p>Für alle Vorhaben gilt die DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie weiterführende, anerkannte Regeln der Technik.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.6	Anlagen der Fernwärmeversorgung und der Abwasserentsorgung: <p>Nähere Auskünfte zu den Anlagen der Fernwärmeversorgung und der Abwasserentsorgung erteilt der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden unter <a href="mailto:info@abwasser-hagenow.de">info@abwasser-hagenow.de</a>.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.7	!!!Wichtiger Hinweis!!!	Wird zur Kenntnis genommen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Soweit nicht bereits erfolgt, senden Sie bitte zukünftige Anfragen dieser Art ausschließlich an unsere zentrale E-Mail-Adresse <a href="mailto:info@stadtwerke-hagenow.de">info@stadtwerke-hagenow.de</a> . Da eine zeitnahe Bearbeitung sonst nicht gewährleistet werden kann.	

**8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (25.04.2025)**

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:

Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Die nachfolgenden Bedingungen sind bei den weiteren Planungen zu beachten bzw. einzuhalten:

Die Abstandsregelungen des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zwischen Windkraftanlagen/ Windenergieanlagen (WEA) und Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes (EdB) wurde in die Ausgabe 2019/I der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTb) unter Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 mit aufgenommen und sind zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).
- Darüber hinaus sind die Anlagen der EdB besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs dringend geschützt werden.
- Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Wir behalten uns vor, zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>	
9.	<p><b>BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (24.04.2025)</b></p> <p>Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre zweite E-Mail vom 22.04.2025). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Die BVVG verfügt aktuell in der betroffenen Gemarkung Warlitz über keine Eigentumsflächen mehr, in der Gemarkung Goldenitz ist jedoch mindestens ein Eigentumsflurstück unmittelbar von dem Planungsvorhaben betroffen. Wir bitten uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:</p> <p>Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestaltungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.</p> <p>Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.</p> <p>Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.</p> <p>Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.</p> <p>Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.</p> <p>Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.</p>	
10.	<b>Ericsson Service GmbH (19.05.2025)</b>	
	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Begründung wird um Ausführungen zum Richtfunk ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich einer bestehenden Richtfunkstrecke der Telekom muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nachgewiesen werden, das sich durch die Errichtung der</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung															
	<u>Senderichtfunkstelle</u>	<u>Frequenzband</u>	<u>Funkfeldlänge</u>	<u>Empfangsrichtfunkstelle</u>													
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td><td></td> </tr> <tr> <td>Koordinate Ost</td><td>Abstrahlrichtung</td> </tr> <tr> <td>Koordinate Nord</td><td>Antennenhöhe</td> </tr> </table> <p>BY7215 Ost: 11 01 41.330 E Nord: 53 21 27.350 N 40m</p>	Name		Koordinate Ost	Abstrahlrichtung	Koordinate Nord	Antennenhöhe	18GHz	16.36 km	<table border="1"> <tr> <td>Name</td><td></td> </tr> <tr> <td>Koordinate Ost</td><td>Abstrahlrichtung</td> </tr> <tr> <td>Koordinate Nord</td><td>Antennenhöhe</td> </tr> </table> <p>BY7021 Ost: 11 13 15.470 E Nord: 53 26 55.740 N 231.71° 68.5m</p>	Name		Koordinate Ost	Abstrahlrichtung	Koordinate Nord	Antennenhöhe	
Name																	
Koordinate Ost	Abstrahlrichtung																
Koordinate Nord	Antennenhöhe																
Name																	
Koordinate Ost	Abstrahlrichtung																
Koordinate Nord	Antennenhöhe																

Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

11. **BUND Landesverband M-V e.V. -BUND-Regionalgruppe Schaalsee-Elbe (20.05.2025)**

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen, denenzufolge ein Windpark von insgesamt 230,6ha Fläche, bestehend aus Teilflächen von auf 83,6ha der Gemeinde Pritzier und 147ha der Gemeinde Warlitz, wobei die Überstreichung von Flächen durch die Rotoren aufgrund der Platzierung der WEAs weit über diese Flächen hinausgeht.

Auch wenn es sich aus verwaltungstechnischer Sicht um zwei getrennte Verfahren handelt, sehen wir beide Vorhaben landschaftsökologisch als Einheit an und legen deshalb hiermit eine verbundene Stellungnahme zu beiden Verfahren vor, zumal die beiden Umweltberichte überwiegend wortgleich formuliert sind.

Trotz des erklärten „Überragenden Öffentlichen Interesses“ lehnen wir einen Windpark auf den im Antrag genannten Flächen ab. Wir möchten dies begründen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
11.1	<p>Ungeachtet unserer Einsicht in die Notwendigkeit einer Energiewende bestehen wir darauf, daß diese nicht zu Lasten ökologischer Funktionen und Biodiversität gehen darf.</p> <p>Vor dem Hintergrund, daß Mecklenburg-Vorpommern bereits in der Erzeugung Erneuerbarer Energien einen deutlichen Vorsprung vor anderen Bundesländern hat (Zitate 1 und 2) und der Planungsverband Westmecklenburg eine verminderte Flächenquote von 1,4% für ausreichend hält, sehen wir die weitere Errichtung von Wind- und Solarparks in Mecklenburg-Vorpommern generell kritisch, da kein wirklicher Bedarf aus Klimaschutz-Gründen in der Region besteht, sondern eher wirtschaftspolitische Gründe im Vordergrund stehen dürften. Dies gilt umso mehr, als die hier geplanten WEAs auf Flächen aufgestellt werden sollen, die nicht zu Windkraftvorrangflächen nach Vorstellungen des Landes Mecklenburg—Vorpommern gehören.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde erkennt die Bedeutung ökologischer Funktionen und den Erhalt der Biodiversität ausdrücklich an. Die Berücksichtigung dieser Belange wird durch dieses Bauleitplanverfahren und des Weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG gesichert. Zugleich wird dem Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen.</p> <p>Ziel der Planung ist es, unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange einen Beitrag zur klimafreundlichen Energieversorgung zu leisten und die bundesweite Energieinfrastruktur zukunftsfähig auszurichten.</p>
11.2	<p>Windenergieanlagen und Solarparks im Raum zwischen den beiden Gebieten des Biosphärenreservats Schaalsee-Elbe lehnen wir deshalb grundsätzlich ab wegen ihrer wichtigen Verbindungsfunktion sowie ihrer strukturellen und ökologischen Reichhaltigkeit.</p>	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die artenschutzrechtlichen Belange abgearbeitet worden. Die Erkenntnisse des AFB werden zum nächsten Verfahrensschritt in die Unterlagen eingearbeitet.</p>
11.3	<p>Auch bei der vorliegenden Planung ist ein ökologisch hochwertiges, klein strukturiertes Gebiet betroffen, das zu einem der wenigen weitgehend unzerschnittenen Räume in Westmecklenburg zwischen den beiden Teilen des Biosphärenreservats Schaalsee-Elbe sowie den Schutzgebieten des Grünen Bandes und des Naturparks Lauenburgische Seen in Schleswig-Holstein vermittelt und deren ökologische Vernetzung gewährleistet.</p> <p>Dies wird auch durch die zahlreichen Schutzgebiete belegt, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, die im Umweltbericht (Warlitz &amp; Prizier) aufgezählt werden. Das Teilgebiet Pritzier grenzt dabei unmittelbar an das Schutzgebiet DE 2632-30 an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Biosphärenreservate und die Schutzgebiete des Grünen Bandes und des Naturparks Lauenburgische Seen in Schleswig Holstein werden im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>U.a. stellen Fließgewässer-/Uferstrukturen potentielle Wanderkorridore dar, sodass die geplanten Windenergieanlagen auf den intensiv bewirtschafteten Äckern keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Wanderkorridore darstellen. Auf intensiv genutzten Äckern ist eine relativ geringe Biodiversität vorhanden. Monokulturen und Pestizideinsatz führen zu keiner Förderung der Artenvielfalt. Die Bundesstraßen im Westen und Süden des Plangebiets stellen weiter eine Barriere dar. Der Vogelzug wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Anlagen nicht in der Zone A verortet sind. Die Zone B befindet sich im südöstlichen Teilbereich des Plangebiets, sodass der geplante Windpark nicht erheblich die Konnektivität der Schutzgebiete</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
11.4	<p>Andererseits handelt es sich um ein Gebiet mit nur mäßiger Windhöufigkeit, wie Daten des Deutschen Wetterdienstes belegen (Zitat 3).</p> <p>Diesen Raum sollte man deshalb von solchen landschaftsbeeinflussenden Erschließungen ausnehmen.</p>	<p>beeinträchtigt. Rastgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Des Weiteren hängt die Nutzung der Äcker zur Futtersuche von der angebauten Feldfrucht ab, wodurch es zu Schwankungen in der Anzahl der potentiell auftretenden Tiere kommt. Die potentielle Attraktivität der intensiv genutzten Äcker ist somit auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen.</p>
11.5	<p>Aber selbst, wenn wir einen Windpark an dieser Stelle akzeptieren würden, gibt es gravierende Kritikpunkte:</p> <p>Auf der Teilfläche, die zur Gemeinde Pritzier gehört, befindet sich ein Waldstück, das bei Aufstellung von Windenergieanlagen auf beiden Teilstücken von diesen umzingelt wird, so daß die Gefahr der Tötung und/oder Vergrämung von Vögeln und Fledermäusen unvermeidlich wird. Eine solche Umzingelung ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort trägt zum bundesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien gravierend bei, fördert die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und stärkt die Versorgungssicherheit durch breitere Standortverteilung.</p>
11.6	<p>Ebenso befinden sich auf beiden Teilstücken inselhafte Gehölzgruppen beziehungsweise Sölle, deren ökologische Funktionen beeinträchtigt werden.</p>	<p>Aufgrund der durchgeführten Kartierungen und der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erarbeiteten Maßnahmen für die Avifauna und Fledermausarten sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Bei der Kartierung der Großvögel sind im erwähnten Laubholzbestand keine Horste erfasst worden.</p>
11.7	<p>Daß von den Anlagen ein erheblicher Vergrämungseffekt ausgeht, wird durch die euphemistische Formulierung, daß die WEAs von Vogelarten mit großem Aktionsradius umflogen werden können (S. 25 Umweltbericht (Warlitz), ebenso S. 25 Umweltbericht (Pritzier)) bestätigt.</p> <p>Das Risiko für Kollisionen und Barotrauma für Vögel und Fledermäuse wird als hoch eingestuft (S. 25 Umweltbericht (Warlitz), ebenso S. 25 Umweltbericht (Pritzier)). Zumindest ein Rotmilanhorst befindet sich im zentralen Prüfungsbereich (S.</p>	<p>Ökologische Funktionen sind temporär und potenziell zur Bauzeit beeinträchtigt. Während der Bauzeit werden Schutzmaßnahmen umgesetzt, um ein Gefährdungspotenzial für z.B. potenzielle vorkommende Amphibien zu vermeiden. Nach Bauabschluss stehen der Artengruppe temporär beeinträchtigte Habitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>Die relevante Artengruppen wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt, geprüft und Schutz- sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	39 Umweltbericht (Warlitz)). Umfangreiche Beeinträchtigungen von Kleinvögeln, insbesondere Feldlerche, und Fledermäusen werden ebenfalls genannt.	
11.8	Anmerkungen zu den Kompensationsmaßnahmen:  Auf Seite 82 (Umweltbericht (Warlitz)) beziehungsweise Seite 85 (Umweltbericht (Pritzier)) wird eine Liste standortheimischer Gehölzarten angeboten. Amelanchier ovalis ist nicht standortheimisch, sondern eine Art steiniger Trockenlebensräume der Mittelgebirge des südlichen Deutschland (Zitat 4). Die im Untersuchungsraum vorkommende Art ist die eingebürgerte Amelanchier spicata, die durchaus einen hohen Wert als Vogelschutzgehölz besitzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Pflanzliste entsprechend angepasst
11.9	Auf Seite 87 (Umweltbericht (Warlitz)) beziehungsweise Seite 90 (Umweltbericht (Pritzier)) wird für die Neuanlage eines Waldstücks die horstweise Anpflanzung mit Erle, Ahorn und Eiche vorgeschlagen. Diese Kombination entspricht keiner natürlichen Waldgesellschaft und ist in dieser Form abzulehnen. Baumarten, die im Zuge des Klimawandels zukunftsfähig sind, sind Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche , Feldahorn und Flatterulme. Diese sollten benutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die im Umweltbericht genannten Baumarten sind aufgrund der Absprache des Grundstücksbesitzer mit einem Förster und der gegenwärtigen Baumarten in den angrenzenden Gehölzflächen gewählt worden.
11.10	Insgesamt entsteht der Eindruck, daß der Bau des in zwei Vorhaben in zwei Gemeinden aufgeteilte Windpark durch Umweltgutachten gestützt werden, die aus wechselseitigen Versatzstücken bestehen. Wir bemängeln ausdrücklich, daß die der Gemeinde Pritzier gehörige Waldfäche im Zentrum des künftigen Windparks beim Zuschnitt der Verfahrensfläche ausgespart worden ist, so daß Probleme darin und Kompensation dafür nicht angemessen berücksichtigt werden.	Aufgrund der durchgeföhrten Kartierungen und der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeiteten Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Bei der Kartierung der Horste sind im erwähnten Laubholzbestand keine Horste erfasst worden. Der Boden ist erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Zudem führt die angrenzende sonstige Ver- und Entsorgungsanlage zu einer Minderung der Lebensraumqualität.
11.11	Wir behalten uns weiteren Vortrag vor.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
11.12	Zitate:	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <a href="https://de.statista.com/statistik/daten/studie/255168/umfrage/anteil-erneuerbarer-energien-an-der-bruttostromerzeugung-in-den-bundeslaendern/">https://de.statista.com/statistik/daten/studie/255168/umfrage/anteil-erneuerbarer-energien-an-der-bruttostromerzeugung-in-denbundeslaendern/</a></li> <li>2. <a href="https://www.laivmv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/E%20IV%20Energie-">https://www.laivmv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/E%20IV%20Energie-</a></li> </ol>	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung	
4.	%20und%20Wasserversorgung/E4331/E4331%202021%2000.pdf		
3.	<a href="https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/deutschland_und_bundeslaender.html">https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/deutschland_und_bundeslaender.html</a>		
4.	www.floraweb.de		
12.	<b>Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV (21.05.2025)</b>	Mit Schreiben vom 22.04.2025 baten Sie um Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Warlitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 147 ha und befindet sich nordwestlich des Gemeindegebiets, nördlich des Ortsteiles Goldenitz und westlich des Siedlungsgebietes von Warlitz, angrenzend an die Gemeinden Toddin und Pritzier. Die Flächen dienen aktuell der Landwirtschaft als Ackerfläche.  Südlich des geplanten Windparks verläuft die Bundesstraße 5 (B5) und nordwestlich die Bundesstraße 321 (B321). Sie werden als überregionales Straßennetz im Landesraumentwicklungsprogramm abgebildet. Südlich sowie östlich verläuft die Bahnstrecke Hamburg - Berlin, die als internationales Eisenbahnnetz im LEP festgelegt wird. Das Plangebiet wird zudem von einem Vorbehaltsgebiet Tourismus umschlossen. In den Planunterlagen wird der Abstand im Nordwesten zur Gemeinde Pätow-Steegen mit 1.000 m und der Abstand zum Hof Gramnitz mit 800 m angegeben. Mehrere Wege durchziehen das Plangebiet als Wirtschaftswege für die landwirtschaftliche Nutzung. Um dieses Gebiet gibt es Radwege, die von Touristen und Einheimischen genutzt werden. Ansonsten ist keine weitere touristische Nutzung in dem Gebiet bekannt. Insofern bestehen aus touristischer Sicht keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13.	<b>Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Schildfeld (30.06.2025)</b>	Zu dem oben genannten Vorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld, als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungseinheit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung:  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des TFNP schließt die in der Anlage 1 dargestellte Waldfläche nicht ein. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden als vorbereitender Teil der Bauleitplanung grundlegende städtebauliche Nutzungsabsichten der Gemeinde grob und	

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

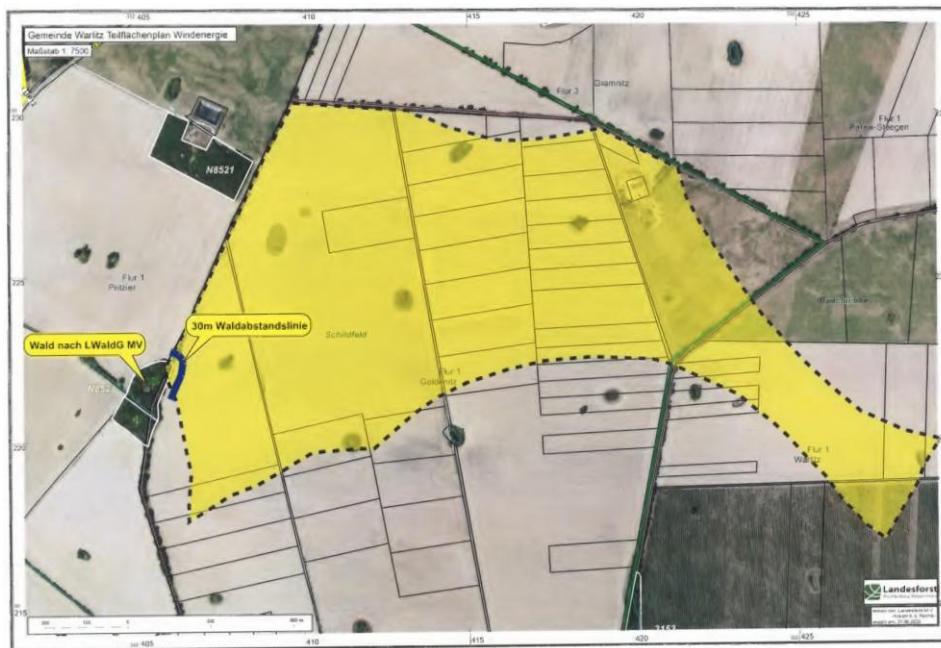
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Vorliegend plant die Gemeinde Warlitz ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ auszuweisen.</p> <p>Die angestrebte Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Warlitz steht in räumlicher Verbindung zum Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pritzker „Teilfläche 2: Windenergie und Landwirtschaft“.</p> <p>Im vorliegenden Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Warlitz werden Flächen eingeschlossen / berührt in denen einige Bereiche die Definition Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG MV erfüllen.</p> <p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehren.</p> <p>Nach Maßgabe des LWaldG MV ist es Verpflichtung aller, den Wald zu schützen.</p> <p>In Anlage 1 „Übersichtskarte“ ist betroffene Waldfläche samt Waldabstandslinie markiert und eingezeichnet.</p> <p>Im Nutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Warlitz muss im Bereich Gemarkung Goldenitz Flur 1 FSt 4/1 der Wald als solches zeichnerisch und textlich festgehalten und gesichert werden. Eine Ausweisung des Waldes als Sonderbaufläche ist nicht zulässig. Die beschriebene Waldfläche gehört zu einer Waldung welche sich überwiegend außerhalb der angestrebten Planfläche „Windenergie“ befindet aber dennoch durch den Teilflächennutzungsplan angeschnitten wird. Die Waldfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 2,5 ha.</p> <p>Aufgrund der besonderen Schutzfunktionen des angrenzenden Waldes ist eine direkte Inanspruchnahme durch spätere Rotorüberstreichung oder Überbauung der betroffenen Waldfläche für den Windenergjeausbau auch nach Anwendung des Planerlasses nicht zulässig. Damit einher geht auch, dass durch Wahrung des gesetzlich fixierten Waldabstandes von 30 Metern und die mit ihm</p>	<p>übersichtlich dargestellt, nicht aber konkrete WEA-Standorte festgelegt. Der Flächennutzungsplan ist zudem nicht parzellenscharf.</p> <p>In die Begründung werden unter Kapitel 2.10 die Waldbelange eingebunden. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans lediglich die grundlegenden städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde dargestellt werden, nicht aber konkrete WEA-Standorte, müssen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben des LWaldG M-V erbracht werden.</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	verbundenen Schutzzwecke die Verringerung der negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den schutzwürdigen Waldbereich gewährleistet wird.	
	Eine abschließende Stellungnahme und Genehmigung kann erst nach eingestellter Berichtigung der Unterlagen und erneuter Beteiligung der Forstbehörde erfolgen.	



**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:**

- Landeseisenbahnaufsicht Mecklenburg-Vorpommern (25.04.2025)

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

- Eisenbahn-Bundesamt (29.04.2025)
- Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk (22.04.2025)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (25.04.2025)
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (05.05.2025)
- Polizeipräsidium Rostock, Polizeiinspektion Ludwigslust, Polizeirevier Hagenow (22.04.2025)
- 50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb (24.04.2025)
- GDMcom mbH (29.04.2025)
- GASCADE Gastransport GmbH (20.05.2025)
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale (19.05.2025)
- Bergamt Stralsund (08.05.2025)
- Straßenbauamt Schwerin (08.05.2025)
- Landgesellschaft M-V mbH (25.04.2025)
- Deutscher Wetterdienst (09.05.2025)
- Telefónica Germany (29.04.2025)
- Vodafone GmbH (21.05.2025)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (12.05.2025)
- Landesanglerverband M-V e.V. (23.05.2025)
- Pätnow-Stiegen, Pritzier, Redefin, Toddin (über Amt Hangenow-Land) (15.05.2025)
- Stadt Hagenow (trotz Gewährung einer mündlichen Fristverlängerung bis zum 14.07.2025) (22.05.2025)

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- WEMAG AG
- HanseGas GmbH, Netzdienste
- Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung Ost
- Vodafone Kabel Deutschland

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

- WEMACOM Telekommunikation GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale
- HanseWerk AG
- Landesforst MV, Forstamt Radelübbe
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung M-V
- Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH
- Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hagenow
- Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- NABU Mecklenburg-Vorpommern
- Schutzbund Deutscher Wald Landesverband e.V.
- Landesjagdverband M-V e.V.
- Stadt Lübtheen

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**B: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	<p><b>Stellungnahme 1 (23.05.2025)</b></p> <p>1.1 Der Naturraum zwischen den Biosphärenreservaten Schaalsee (im Norden) und Flusslandschaft Elbe (im Süden), westlich begrenzt vom Grünen Band als designiertem Nationalen Naturmonument, ist ein hochwertiger Naturraum. Er ist geprägt von altem Baumbestand, vielen intakten Alleen und einem der letzten großen unzerschnittenen Freiräume Südwestmecklenburgs. Viele Europäische Schutzgebiete belegen den besonderen Wert dieser Region. Zahlreiche Brutvögel nisten hier; darüber hinaus existieren auch auf der Ebene der durchziehenden Wintervögel zahlreiche funktionale Beziehungen zu beiden Biosphärenreservaten. Dies bestätigte im Übrigen eine systematische Erfassung brütender und durchziehender Vogelarten durch die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow 2023/2024.</p> <p>Der Wert solcher unzerschnittenen Freiräume für die Artendiversität ist kaum zu überschätzen. Aus gutem Grund stehen sie deshalb unter strengem Schutz durch nationales und internationales Recht. Durch die Anbindung an das Grüne Band nimmt der genannte Flächenraum eine wichtige Funktion in der überregionalen Biotopvernetzung ein.</p> <p>Die aktuelle Windenergieplanung der Gemeinden Pritzier und Warlitz ist insofern nicht isoliert zu betrachten, sondern ist im Licht der der Bedeutung der Gesamtlandschaft mit vergleichbaren Planungsvorhaben in den umliegenden Gemeinden in Verbindung zu bringen und in dieser Gesamtschau zu würdigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Ansicht des besonderen Wertes der Region geteilt.</p> <p>Die kumulativen Effekte der Planung in Verbindung mit vergleichbaren Planvorhaben wurden im Umweltbericht geprüft. Die Betroffenheit der Avifauna wurde im AFB behandelt.</p>
1.2	<p>Dabei zeigt sich, dass das Bauvorhaben nicht nur das Landschaftsbild Südwestmecklenburgs massiv überprägen, sondern die Ökosystemleistungen der Landschaft empfindlich beeinträchtigen dürfte. Mit Blick auf den immer wichtigeren Erhalt der Umwelt (Klimawandel, Wetterextreme, Artenschwund) ist insofern die gesetzlich vorgeschriebene Alternativenprüfung gründlicher vorzunehmen und die Entscheidung entsprechend zu begründen.</p> <p>Die vorliegenden Planungen berücksichtigen nicht ansatzweise, dass der betroffene Naturraum durch die aktuellen Planungen des Planungsverbandes und weitere</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die steigende Relevanz zur Anpassung an den Klimawandel und die Vorbeugung von Wetterextremen geteilt. Ziel der Planung ist es, unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange einen Beitrag zur klimafreundlichen Energieversorgung zu leisten und die bundesweite Energieinfrastruktur nachhaltig und zukunftsfähig auszurichten.</p> <p>Die Begründung wird um das Kapitel „Alternativenprüfung“ ergänzt.</p>

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>gemeindliche Vorhaben bereits erheblich belastet wird. Die kumulativen Auswirkungen schon dieser Vorhaben sind bisher nicht ansatzweise erfasst; durch weitere Großbauvorhaben wie die in Pritzier und Warlitz wird diese Problematik ohne Not verschärft, und zwar in unmittelbarer Nähe des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“. Insofern sind die vorgelegten Planungen unverantwortlich und sollten vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt in dieser Form abgelehnt werden.</p>	<p>Bei der Darstellung des Vorhabengebietes wurde den Vorgaben des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023-V130-00001-2023/ 005-012-VV Meckl.-Vorp. GI.-Nr. 230-5 (auch „Planungserlass Wind an Land 2023“) angewendet.</p> <p>Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens ergibt sich aus der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 19.05.2025 nicht.</p> <p>Vgl. auch die Ausführungen zu Abwägungspunkt 1.1.</p>
1.3	<p>Im Dreieck zwischen den beiden Biosphären Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sowie dem Grünen Band hat sich – begünstigt durch die Randlage in der DDR-Zeit – eine weitgehend unzerschnittene Landschaft mit geringer Siedlungs- und Industriedichte erhalten. Sie ist ein besonderes ökologisches Kleinod und sollte als ganze erhalten und von Windkraft freigehalten werden. Ausgenommen davon sind wenige Zonen an der A 24 wie zum Beispiel bei Valluhn. Der Naturraum zwischen Schaalsee, Elbe und grünem Band ist – historisch bedingt – von artenreichen landschaftlichen Freiräumen geprägt. Die massive Bebauung mit Windrädern würde die Trittsfeinfunktion, die er zwischen den Biosphären einnimmt, in vielerlei Hinsicht zum Erliegen bringen.</p> <p>Durchzogen von den noch natürlich mäandrierenden Flussläufen u.a. von Schilde und Schaale und geprägt von einem vielfältigen Mosaik von Feldern, Feucht- und Trockenwiesen, Wald, Heide und Gräben existiert hier eine außerordentliche Artenvielfalt. Zahlreiche Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in dieser Region vernetzen europäische Schutzgebiete<sup>1</sup> und leisten damit einen immensen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Anliegen zum Erhalt einer weitgehend unzerschnittenen Landschaft kann nachvollzogen werden, ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zum bundesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien jedoch nur bedingt möglich.</p> <p>Die hohe ökologische Wertigkeit wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet selbst liegt jedoch außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten. Verbindungen dieser sind mit Durchführung des Projektes weiterhin gegeben, vgl. relative Dichte des Vogelzugs. Durch die Maßnahmen, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht erarbeitet wurden, können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Zudem stellt der Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse dar.</p>

<sup>1</sup> FFH: DE 2531-303 „Schaatal mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“, DE 2530-373 „Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin (LWL)“, DE 2530-372 „Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)“, DE 2530-301 „Bretziner Heide“, DE 2531-304 „Wald und Lindenallee bei Banzin“, DE 2630-301 „Wiebendorfer Moor“, DE 2529-304 „Stecknitz-Delvenau“; NATURA 2000: DE 2530-401 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde – Schwanheide“, DE 2531-401 „Schaale - Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“, DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbtal“

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung

Abbildung 2: Europäische Schutzgebiete zwischen Grünem Band und den Biosphären Elbe und Schaalsee. Quelle: LUNG

Das Vorkommen sensibler Tierarten unterstreicht den besonderen Wert dieser Landschaft. So vermerkt der Managementplan zum FFH-Gebiet 2531303 hinsichtlich der Schwarzstorchvorkommen:

Das Schaaletal liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze und nördlich des zusammenhängenden Brutareals (...). In diesem Teilareal liegen mehrere kleine, voneinander isolierte Verbreitungsinseln. Die Schaalseeregion sowie die südlich anschließenden Gebiete bilden innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns das wichtigste Verbreitungsgebiet des Schwarzstorches. (...) Die Zunahme und der seit 2003 konstante Brutbestand des Schwarzstorches im SPA weist darauf hin, dass dieses Areal ein hochwertiges Brut- und Nahrungshabitat ist. Auffällig ist die Konzentration der

Das Verbreitungsgebiet des Schwarzstorches wird durch die Planung berücksichtigt.

Die Verbreitung und Relevanz der Art wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt und geprüft. Ausnahmeverraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind im weiteren Verfahrensverlauf oder auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG zu

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Horste an den Waldrändern in Nähe der Bachläufe, die zugleich wichtige Nahrungshabitate darstellen.</p> <p>Es sind demnach nicht nur die europäischen Schutzgebiete selbst, sondern die gerade hier noch in weiten Teilen intakte Landschaft insgesamt, die den Populationserhalt von auf europäischer Ebene geschützten Arten sichert. Neben dem Schwarzstorch gilt das zum Beispiel auch für den Rotmilan, für den unser Bundesland in Europa eine besondere Verantwortung trägt, für den Seeadler und für den Eisvogel. Auch der seltene Eremit ist hier in den alten Eichen heimisch ebenso wie zahlreiche Fledermausarten.</p>	<p>prüfen. Die Voraussetzungen des § 45 b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG werden gemäß Umweltbericht (S. 42) als gegeben angesehen.</p> <p>Die Betroffenheit von Avifauna und Fledermäusen wurden im AFB aufgeführt, geprüft und bei prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen Vermeidungsmaßnahme erarbeitet. Auf Grundlage des kleinen Aktionsradius um den Brutbaum des Eremiten ist bei Einhaltung von entsprechenden Abständen und des Eingriffs außerhalb von potenziellen Bruthabitate keine Beeinträchtigung abzuleiten.</p>
1.4	<p>Das jüngst erlassene europäische Gesetz zur Wiederherstellung der Natur<sup>2</sup> verpflichtet die Länder, die Erhaltung der biologischen Vielfalt schon bei den Raumplanungsprozessen umfassend und integrativ zu berücksichtigen, „um den Verlust von Flächen von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückzubringen“ (Präambel, Abs. 4). Genau diese Ökosysteme mit höher ökologischer Unversehrtheit sind für den von uns repräsentierten Raum charakteristisch und keinesfalls nur in den erfassten Schutzgebieten vorhanden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland arbeitet derzeit an einem Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP), der bis 1. September 2026 als Entwurf an die EU-Kommission übermittelt werden muss.</p> <p>Bis das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur in nationales Recht wurde, wird sich an den bestehenden Vorschriften des BNatSchG und des BauGB orientiert.</p>
1.5	<p>In den Stellungnahmen der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow zur 4. Teilfortschreibung des Planungsverbandes und zu einem Windkraftvorhaben in Vellahn wurde bereits auf die Problematik der kumulativen Wirkungen verwiesen. Da ein Naturraum in seinen Ökosystemdienstleistungen nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern alles mit allem zusammenhängt, müssen auch mögliche Eingriffe stets in ihrer Summe betrachtet werden.</p> <p>Das Problem besteht nun darin, dass aufgrund der aktuellen „Wildwuchssituation“, in der aufgrund des Fehlens eines Regionalplans keine regionalplanerische Steuerung von Windkraftvorhaben in der Planungsregion Westmecklenburg möglich ist, derzeit gar nicht seriös vorausgesagt werden kann, wie viele und wie empfindliche Eingriffe in den sensiblen Naturraum überhaupt in Summe geplant werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die kumulativen Wirkungen werden im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Durch das vorliegende Bauleitplanverfahren möchte die Gemeinde explizit Einfluss auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet nehmen.</p> <p>Vgl. auch Abwägung zu 1.3</p>

<sup>2</sup> nature restoration law, Verordnung (EU) 2024/1991 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Gerade bei solch hochsensiblen Zielarten wie dem Schwarzstorch, der im Übrigen bis vor kurzem noch ein Bewohner in der Region zwischen Kloddram und Pritzier war, führt aber die Vielzahl von Eingriffen, die im Einzelnen vielleicht verkraftbar wären, womöglich zu unzumutbaren Folgen, die sehr wahrscheinlich einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten dürften. Deswegen wird im Interesse eines gesteuerten Vorgehens gefordert, zunächst die staatlichen Planungen abzuwarten und dann zu entscheiden, ob die Region noch weitere gemeindliche Vorhaben verträgt.</p> <p>Für die Einzelheiten wird auf die genannten Stellungnahmen verwiesen.</p>	